

Durchführung des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG)

Aktualisierung der Anordnungslage im Bereich Luftsicherheit

Hier: Erhebung von Luftsicherheitsgebühren für die Kontrolle von Fluggästen der allgemeinen Luftfahrt nach § 5 LuftSiG am Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt

Mit Erlass vom 05.10.2011 hat das Bundesministerium des Innern die Anordnungslage zur Luftsicherheit mit sofortiger Wirkung aktualisiert. Danach sind mit sofortiger Wirkung alle Fluggäste der allgemeinen Luftfahrt und deren mitgeführtes Gepäck nach § 5 LuftSiG zu kontrollieren, bevor ihnen Zutritt zum Sicherheitsbereich bzw. sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs am Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt gewährt wird. Eine Unterscheidung der Fluggastkontrolle nach §§ 5 und 8 LuftSiG in Abhängigkeit des Höchstgewichts des Luftfahrzeugs von über/unter 5,7 Tonnen Höchstgewicht gibt es damit nicht mehr. Mit Schreiben vom 07.10.2011 hat das Landesverwaltungsamt den Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt über die Aktualisierung der Anordnungslage informiert und die sofortige Umsetzung angeordnet.

Gemäß §§ 1 und 2 LuftSiGebV i.V.m. dem Gebührenverzeichnis zu § 1 lfd. Nr. 2 ist die Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen (einschließlich aufgegebenen Gepäcks) oder deren Überprüfung in anderer Weise nach § 5 LuftSiG eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Der Gebührenrahmen beträgt je Fluggast 2 bis 10 Euro.

Gebührenschildner ist nach § 3 Nr. 2 LuftSiGebV das Luftfahrtunternehmen bzw. der Halter von Luftfahrzeugen.

Aufgrund dieser Rechtslage sind ab 01.01.2014 für die Kontrolle der Fluggäste und deren Gepäck Luftsicherheitsgebühren zu erheben. Diese betragen für den Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt 10 Euro je Passagier. Die Rechnungslegung erfolgt direkt durch das Landesverwaltungsamt.